

Werbesatzung

der Stadt Wittlich über die Zulässigkeit, die Anordnung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten im Innenstadtbereich vom 2. Juli 1992¹



Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8. April 1991 (GVBl. S.104) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) in der Fassung des Änderungsgesetzes zur Landesbauordnung vom 8. April 1991 (GVBl. S.118) hat der Stadtrat der Stadt Wittlich in seiner Sitzung vom 7. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde zur Satzung gemäß § 86 Abs. 5 Satz 3 LBauO das Benehmen hergestellt.

Die Satzung wurde von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 23. Juni 1992, Aktenzeichen: 62-610-13-10 ku/brö gemäß § 86 Abs. 5 Satz 1 LBauO genehmigt.

Präambel

Zur Wahrung des charakteristischen Bildes der Stadt Wittlich mit seinem historisch gewachsenen Altstadtbereich werden an die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten indem Kernbereich der Stadt Wittlich neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Gestaltungsanforderungen gestellt.

Werbeanlagen haben sich an den das Stadtbild bestimmenden Gestaltungsmerkmalen zu orientieren und hierauf Rücksicht zu nehmen.

Dabei wird nicht verkannt, dass der Kernbereich das natürlich gewachsene Zentrum der Stadt und des Umlandes für Handel und Dienstleistung ist und dem Wunsch wie der Notwendigkeit von Werbung angemessen Rechnung zu tragen ist. Das Werbebedürfnis muss jedoch dort seine Grenze finden, wo durch Werbeanlagen Konstruktions- und Gestaltungsmerkmale eines Gebäudes oder eines Straßenzuges oder sonstige stadtprägende Charakteristiken verleugnet oder überdeckt werden und sich die Werbung bezugslos als stadtbildprägender Faktor darstellt.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den engeren Innenstadtbereich der Stadt Wittlich innerhalb folgender Straßenzüge und Plätze:

Trierer Straße

Feldstraße

Platz an der Lieser

Himmeroder Straße (vom Marktplatz bis einschließlich Synagoge – Hausnummer 47)

Bachstraße

Marktplatz

Pariser Platz

Oberstraße

Böhmerstraße

Neustraße

Kegelbahnstraße

¹ Die Originalfassung dieser Satzung ist mit textlichen Erläuterungen und Bildkommentar versehen. Die Originalsatzung ist als Kopie bei der Stadtverwaltung Wittlich erhältlich.

Hochstraße
Burgstraße
Altneugasse
Kirchstraße
Karrstraße
Schloßberg
Schloßstraße (von Haus Nummer 1 bis einschließlich Haus Nummer 24)
Schloßplatz
Obere Kordel
Mittlere Kordel
Untere Kordel (von Haus Nummer 1 bis einschließlich Haus Nummer 6)
Klosterstraße
Klostergarten

(2) Diese Satzung regelt hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Bereiche und Denkmäler die Zulässigkeit, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten im Sinne des § 50 LBauO.

§ 2 Genehmigungspflicht

Die Einrichtung, Aufstellung, Anordnung, Anbringung und Änderung von nach § 61 Abs. 1 Nr. 38, 39, 40 und 42 LBauO genehmigungsfreien Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Werbung, die sich im Rahmen des § 61 Abs. 1 Ziffer 39 LBauO auf Jubiläums-, Räumungs-, Aus- und Schlussverkäufe bezieht, bleibt genehmigungsfrei.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf den den Geschäftsstraßen zugewandten Seiten der Gebäude statthaft.

(2) Werbeanlagen und Automaten müssen in maßstäblicher Anordnung, in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und bei Leuchtreklamen Leuchtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind; sie dürfen die Bau- und Architekturgliederungen nicht unterschneiden oder überdecken. Soweit ihre der Befestigung dienenden Konstruktionsteile nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und auch als Blinklichter sind nicht zulässig.

(3) Plakate sind nur auf den dafür eigens an bauaufsichtlich genehmigten Stellen aufgestellten Säulen und Tafeln zulässig. Solche Säulen und Tafeln können vorbehaltlich der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers nur an solchen Stellen genehmigt werden, an deren sie das Straßen- oder Platzbild bei anspruchsvoller Betrachtungsweise nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen durch politische Parteien und Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Diese Anlagen müssen spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag entfernt sein. Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste) in dem Gelungsbereich der Satzung angebracht werden, jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung.

(4) Wenn Werbeanlagen (Ausleger) mit mehr als 0,30 m über die Gebäudefront hinaus in den Straßenraum hineinragen, müssen sie untereinander einen Zwischenraum von mindestens 3,00 m und von der Grundstücksgrenze sowie Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Geringfügige Abweichungen sind zulässig, wenn die Maße durch die Fassadengliederung nicht eingehalten werden können.

(5) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht mehr als 1,20 m über die Gebäudefront des Erdgeschosses hinaus ausladen.

(6) Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein in einem Straßen- oder Platzraum dominierendes

Bauwerk nicht stören oder es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen. An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen werden Werbeanlagen nicht zugelassen.

(7) Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind ausdrücklich erwünscht:

1. Schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Darstellungen und Symbolen ohne direkte Beleuchtung.
2. Schmiedeeiserne Buchstaben einzeln, ohne Beleuchtung.
3. Auf Putz gemalte Schrift, farblich zurückhaltend gestaltet.
4. Bemalte Blechtafeln.

§ 4 Unterhaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Genehmigung dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften

§ 5 Besondere Vorschriften

(1) Im Geltungsbereich der Satzung

- a) sind Werbeanlagen grundsätzlich nur als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes zulässig; Markenwerbung (Firmenlogos) kann in besonders begründeten Fällen im Wege der Ausnahme zugelassen werden.
- b) muss eine neu hinzukommende Werbeanlage in Form, Material, Farbe und Maßstab auf vorhandene Werbeanlagen, wenn diese der Satzung entsprechen, Rücksicht nehmen.
- c) darf eine Werbeanlage nur so angebracht werden, dass sie mindestens 10 cm Abstand von Gurtgesimsbändern hat und die Gliederung der Fassade nicht überschneidet. Gurtgesimsbänder dürfen durch Werbeanlagen nicht überdeckt werden.
- d) ist eine vorstehende Werbeanlage (Ausleger) dann zulässig, wenn es sich um ein individuell gestaltetes Vorstehschild handelt; seine Größe muss auf das Bauwerk, an dem es angebracht wird und dessen Umgebung abgestellt sein. Der Flächeninhalt darf innerhalb der äußeren Begrenzungslinien höchstens 1 m² betragen. solche Schilder dürfen mit verdeckten Punktlichtern angestrahlt werden.
- e) ist eine Werbeanlage in der Art einer aufgemalten Schrift oder – flach anliegend – in plastischen, leuchtenden oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben bis zu 35 cm Höhe statthaft, wenn der umfassende flächeninhalt der Werbeanlage nicht größer als 1,50 m² ist. Bei einer mehrteiligen Werbeanlage gilt das Flächenmaß von 1,50 m² für die Gesamtheit aller Teile. Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf nicht größer als 12 cm sein. Außerdem ist bei Werbeanlagen diese Art ein Abstand zur Gebäudekante von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- f) darf bei flach anliegenden Leuchtreklamen nur die Vorderseite (nicht die seitlichen Zargen) lichtdurchlässig sein. Eine Ausnahme gilt für indirekte Leuchtschriften, die nach hinten abstrahlen.
- g) dürfen flach anliegende unbeleuchtete Werbeanlagen mit einer verdeckten Punktlichter oder einer abgedeckten Leuchtröhre angestrahlt werden.
- h) ist das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nur im Bereich des Erdgeschosses in einer Größe von 10 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters zulässig; Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.
- i) dürfen Automaten nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken aufgestellt oder angebracht werden.
- j) sind Schaukästen nur für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen sowie Schaukästen öffentlicher Institutionen zulässig, wenn sie in Form, Material, Farbe und Maßstab auf das Gebäude, an dem sie angebracht werden, abgestimmt sind, sowie Pfeiler, Lisenen und Gewände in ihrer Wirkung

nicht beeinträchtigen.

- (2) Im Geltungsbereich der Satzung sind nicht zulässig:
- a) beleuchtete und selbstleuchtende Werbeanlagen jeder Art oberhalb der Oberkante Erdgeschossdecke; wenn eine nach dieser Satzung zulässige Werbeanlage am Erdgeschoss nicht möglich ist, kann sie ausnahmsweise auch in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden.
 - b) die von der übrigen Gestaltung der Fassade abweichende Veränderung (Streichen oder Verkleiden) der Brüstungszone im ersten Obergeschoss im Zusammenhang mit der Anbringung einer Werbung.
 - c) Werbeanlagen aller Art auf Giebeldreiecken und vorspringenden Bauteilen.
 - d) Beleuchtungen und Leuchtfarben mit Ausnahme von Weiß oder Weißgelb.
 - e) Leuchtkästen als Transparente.
 - f) senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen.
 - g) Werbungen auf Sonnenschutzeinrichtungen, die an Gebäuden fest montiert sind, wenn an den betreffenden Gebäuden selbst keine Werbeanlage angebracht werden darf; die Beschriftungen oder Bemalungen auf diesen Sonnenschutzeinrichtungen dürfen ein Viertel ihrer Gesamtfläche nicht überschreiten.
 - h) Werbeanlagen auf Dachflächen.
 - i) Warenpräsentationen oberhalb der Erdgeschossdecke.

3. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 67 LBauO.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage oder einen Automaten anbringt, aufstellt oder verändert handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 87 Abs. 2 LBauO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM² belegt werden.

Werbeanlagen und Automaten, auf die sich Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 bezieht, können gemäß § 87 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 8 Übergangsregelung

Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden, so kann der Antragsteller verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltendem Recht getroffen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 22. März 1985 außer Kraft.³

Wittlich, den 2. Juli 1992
Stadtverwaltung Wittlich

Hagedorn
Bürgermeister

² Der Betrag von 20.000,00 DM entspricht 10.225,84 Euro (Umrechnungsfaktor: 1,95583).

³ In Kraft getreten am 10.07.1992